

V.

Nachstehend sind diejenigen Paragraphen der

Polizei - Verordnungen und Strafbestimmungen

zusammengestellt, welche am meisten übertreten werden.

Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Witten.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer oder Besitzer eines an der Straße belegenen unbauten Grundstücks muß den vor seinem Hause und Grundstück liegenden Theil der Straße bis zur Mitte derselben, den Bürgersteig und die Straßen-Rinne wöchentlich des Mittwochs und des Samstags Nachmittags und zwar vom 1. April bis 1. October von 7 bis 9 Uhr und vom 1. October bis 1. April von 8 bis 10 Uhr kehren und reinigen und den Unrath davon wegschaffen lassen, ohne solchen jedoch seinen Nachbarn zuzuführen oder die Straßenrinnen damit zu verstopfen.

Liegt ein Haus oder Grundstück an Straßen-Ecken, so ist der Eigenthümer resp. Stellvertreter verpflichtet, auch die Seitenfronte zu kehren und rein zu halten.

Bei Grundstücken, welche die Besitzer nicht selbst benutzen, sind die Mietsbraucher Pächter zc. und bei Gebäuden, welche die Eigenthümer nicht selbst bewohnen, sind die Bewohner zunächst des untersten Stockwerks, für die Straßenreinigung verantwortlich. Bei trockener Witterung müssen die Straßen zur Verhütung des Staubes bei der Reinigung gehörig mit Wasser begossen werden.

Fällt auf den Mittwoch oder Samstag ein Feiertag oder Jahrmartstag, so geschieht das Reinigen der Straßen am Nachmittage vorher.